

## **Statuten des Vereins**

A.S.S.A.I. - Associazione per gli Scambi Scientifici Austria Italia (Verein für wissenschaftlichen Austausch Österreich-Italien)

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- 1) Der Verein führt den Namen A.S.S.A.I. - Associazione per gli Scambi Scientifici Austria Italia (Verein für wissenschaftlichen Austausch Österreich-Italien)
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien (c/o Italienische Botschaft in Wien, Metternichgasse 13, 1030 Wien).

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein für den wissenschaftlichen Austausch Österreich-Italien wird gegründet, um ein Ort der Begegnung für italienische Forscher:innen und Professor:innen, die in Österreich leben, und für all jene zu sein, die in irgendeiner Form ein nachweisliches Interesse an der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im Bereich der Forschung und Innovation haben.

Die Ziele des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sind:

- 1) die Stärkung und Förderung des Forschungs- und Wissenschaftsaustausches und die Erleichterung der fächerübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich.
- 2) Unterstützung von italienischen Forscher:innen in Österreich und umgekehrt, um zur Dynamik und Innovation im akademischen und industriellen Bereich der beiden Länder beizutragen.

### **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

Um diese Ziele zu erreichen, setzt der Verein folgende Mittel ein:

a. Ideelle Mittel:

- i. Organisation von Treffen und Konferenzen zur Förderung der fachübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit.
- ii. Schaffung von Plattformen für den Austausch von Informationen und Ressourcen zwischen Vereinsmitgliedern und ihren jeweiligen akademischen und industriellen Gemeinschaften.
- iii. Logistische und beratende Unterstützung für junge Forscher:innen, um ihre grenzüberschreitende Integration und Zusammenarbeit zu erleichtern.

iv. Koordination von öffentlichen Veranstaltungen, welche die italienische und österreichische Forschung, Innovation und Kultur hervorheben.

v. Verleihung von Preisen und Anerkennungen, um Spitzenleistungen in der Forschung und in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anzuregen und zu fördern.

vi. Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln und Ressourcen für Forschungsprojekte und Kooperationsinitiativen.

vii. Förderung von Initiativen der Wissenschaftsdiplomatie, welche die bilateralen Beziehungen zwischen Italien und Österreich stärken.

viii. Effektives Management der Kommunikation und Verbreitung der Aktivitäten des Vereins.

b. Materielle Mittel:

i. Erhebung der Mitgliedsbeiträge.

ii. Zusammenarbeit und logistische Unterstützung durch die Italienische Botschaft und andere Einrichtungen.

iii. Freiwillige Beiträge jeglicher Art.

iv. Verwaltung von Mitteln und anderen Einnahmequellen, einschließlich Patenschaften und Partnerschaften.

Zur Erreichung seiner Ziele kann sich der Verein sogenannter Erfüllungsgehilfen bedienen.

#### **§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehren-/Emeritus-Mitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Mitgliedsbeiträge entrichten.

3) Ehren- oder emeritierte Mitglieder sind jene, denen dieser Status auf Wunsch der Versammlung verliehen wird, da sie durch ihre Arbeit oder ihre ideelle oder finanzielle Unterstützung entscheidend zum Vereinsleben beigetragen haben oder beitragen können.

#### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Als natürliche Person gilt jede Person, die in Österreich eine wissenschaftliche oder technologische Tätigkeit im akademischen und/oder industriellen Bereich ausübt oder in letzter Zeit ausgeübt hat und in Italien auf wissenschaftlichem Gebiet ausgebildet wurde oder tätig war. Eine juristische Person ist eine österreichische oder eine italienische akademische oder industrielle Forschungseinrichtung.

2) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und Ehren-/Emeritus-Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

5) Nach der Entstehung des Vereins bedarf die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der schriftlichen Unterstützungserklärung eines anderen ordentlichen Vereinsmitglieds.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

1) durch den Tod des ordentlichen Mitglieds oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit;

2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr;

3) durch Streichung durch den Vorstand; die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

4) bei schwerem Verstoß gegen die Statuten oder bei Schädigung der Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Versammlung. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Generalversammlung eingelegt werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 4) genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins gemäß den vorliegenden Statuten teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder haben Anspruch auf Stipendien oder wissenschaftliche Preise, die vom Verein finanziert werden, sowie auf Ermäßigungen der Teilnahmegebühren bei eventuellen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die vom Vorstand erlassene interne Regelung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Ergänzungen der Tagesordnung gemäß Punkt 3) müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so wird sie eine Stunde später mit der gleichen Tagesordnung abgehalten und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Festlegung, Ernennung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 DER VORSTAND**

1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Ehrenvorsitzenden, Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

a) Ehrenvorsitzender: diese Funktion wird vom/von der amtierenden Botschafter:in oder seinem/ihrer Vertreter:in ehrenamtlich ausgeübt und unterliegt keiner Wahl;

b) Bei der Ernennung von Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in soll gewährleistet werden, dass sowohl West- als auch Ostösterreich vertreten sind.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sind folgende Kriterien in Bezug auf die Gesamtzahl der ernannten Mitglieder zu beachten, sofern dies anhand der Bewerbungen möglich ist:

- (a) ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter;

b) mindestens ein Drittel der Mitglieder (die Zahl wird abgerundet) muss aus dem nichtakademischen Bereich kommen.

3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der/Die Obmann/Obfrau kann für den Fall seiner/ihrer Abwesenheit einen Bevollmächtigten benennen. Die übrigen Vorstandsmitglieder benennen für den Fall ihrer Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied als Bevollmächtigten.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 9) und Rücktritt (Punkt 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Obmann/Obfrau und im Falle seines/ihrer Rücktritts an seinen/ihre Stellvertreter:in zu richten. Der Rücktritt des/der Obmanns/Obfrau und seines/ihrer Stellvertreter zieht automatisch den Rücktritt des gesamten Vorstandes nach sich. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes beruft dieser unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung ein.

11) Die Übernahme von Ämtern innerhalb des Vereins ist mit keiner Vergütung für die geleisteten Dienste verbunden.

## **§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Planung und/oder Genehmigung von Initiativen des Vereins;
- h) Ausarbeitung von möglichen internen Regelungen des Vereins.

## **§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14 RECHNUNGSPRÜFER**

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und die Bilanzprüfung. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 15 VERWALTUNG**

Benötigt der Vorstand Personal für die verwaltungstechnische Durchführung der Vereinstätigkeit, so kann ein:e Sekretär:in von außerhalb des Vereins bestellt werden. Der/Die Sekretär:in führt die Geschäftsstelle und die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

## **§ 16: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 f ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen. Das verbleibende Vermögen ist in jedem Fall für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wenn möglich, ist es einem kulturellen Zweck zuzuführen.